

Anlage

**STADT WINNENDEN
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung der Hundesteuer**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung (KAG) am 24.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung (zuletzt geändert am 21.12.2010) über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

Artikel I

Die folgenden §§ der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer erhalten folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Für das Halten eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 810 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 € für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund auf 1.620 €. Werden neben den Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PoIVogH). Die Entscheidungen der Ortspolizeibehörde über die Kampfhunde-eigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in einem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

Artikel II

§ 13 Übergangsbestimmung

(wird ersatzlos gestrichen)

~~Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 6 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt Winnenden schriftlich anzuzeigen.~~

§ 13 (früher § 14) Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft